



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
12. Dezember 2016

Resolution 2322 (2016)

**verabschiedet auf der 7831. Sitzung des Sicherheitsrats
am 12. Dezember 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999), 1333 (2000), 1363 (2001), 1373 (2001), 1390 (2002), 1452 (2002), 1455 (2003), 1526 (2004), 1566 (2004), 1617 (2005), 1624 (2005), 1699 (2006), 1730 (2006), 1735 (2006), 1822 (2008), 1904 (2009), 1988 (2011), 1989 (2011), 2083 (2012), 2129 (2013), 2133 (2014), 2170 (2014), 2178 (2014), 2195 (2014), 2199 (2015), 2214 (2015), 2249 (2015), 2253 (2015) und 2309 (2016),

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann, wo und von wem sie begangen werden,

bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden soll,

unter Verurteilung der Terroristen und terroristischen Gruppen, insbesondere der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), Al-Qaidas und der mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die anhaltend und vielfach kriminelle Terrorakte begehen, um den Tod unschuldiger Zivilpersonen und anderer Opfer sowie die Zerstörung von Sachwerten zu verursachen und die Stabilität nachhaltig zu untergraben,

in großer Sorge über die zunehmende Zahl der Opfer, insbesondere unter Zivilpersonen verschiedener Nationalitäten und Glaubensrichtungen, die der durch Intoleranz oder Extremismus motivierte Terrorismus in verschiedenen Regionen der Welt fordert, *in Bekräftigung* seiner tiefen Solidarität mit den Opfern des Terrorismus und ihren Familien und *betonend*, wie wichtig es ist, den Opfern des Terrorismus Hilfe zu gewähren und ihnen und ihren Familien bei der Bewältigung ihres Verlusts und ihrer Trauer beizustehen,

in ernster Besorgnis darüber, dass Terroristen oder terroristische Gruppen, insbesondere ISIL, Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen in einigen Fällen weiter von ihrer Beteiligung an der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, und *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass



Terroristen in einigen Regionen von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, namentlich vom Handel mit Waffen, Menschen, Drogen und Kulturgegenständen, vom illegalen Handel mit natürlichen Ressourcen, einschließlich Gold und anderer Edelmetalle, Edelsteinen, Mineralien, wildlebender Tiere und Pflanzen, Holzkohle und Erdöl, sowie von Entführungen zur Erpressung von Lösegeld und anderen Verbrechen wie Erpressung und Bankraub,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere das Internet, in einer globalisierten Gesellschaft von Terroristen und ihren Unterstützern nach wie vor zur Erleichterung terroristischer Handlungen benutzt werden, und *unter Verurteilung* ihrer Benutzung zu dem Zweck, zu terroristischen Handlungen aufzustacheln, dafür anzuwerben, sie zu finanzieren oder sie zu planen,

sowie mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den anhaltenden Zustrom international angeworbener Personen zu ISIL, Al-Qaida und mit ihnen verbundenen Gruppen und *unter Hinweis* auf seine Resolution 2178 (2014), in der er beschloss, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht die Anwerbung, Organisation, Beförderung oder Ausrüstung ausländischer terroristischer Kämpfer sowie die Finanzierung ihrer Reisen und Aktivitäten verhüten und bekämpfen werden,

insbesondere besorgt darüber, dass sich terroristische Gruppen, insbesondere in Konfliktgebieten, zunehmend an der Zerstörung von Kulturgut und dem illegalen Handel damit und an damit zusammenhängenden Straftaten beteiligen, sowie in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle der internationalen Zusammenarbeit bei den Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, die darauf abzielen, diesen illegalen Handel und die damit zusammenhängenden Straftaten umfassend und wirksam zu bekämpfen,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Bewegungen von Terroristen und terroristischen Gruppen zu verhindern, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, unter anderem durch wirksame Grenzkontrollen, und in diesem Zusammenhang Informationen zügig auszutauschen und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden zu verbessern, um Bewegungen von Terroristen und terroristischen Gruppen in ihr Hoheitsgebiet und aus ihrem Hoheitsgebiet, die Belieferung von Terroristen mit Waffen sowie Finanzierungsaktivitäten zur Unterstützung von Terroristen zu verhindern,

betonend, dass der Terrorismus nur mittels eines nachhaltigen und umfassenden Ansatzes besiegt werden kann, mit der aktiven Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten und internationalen und regionalen Organisationen, um die terroristische Bedrohung zu behindern, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten,

unterstreichend, wie wichtig die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit ist, einschließlich der Zusammenarbeit von Ermittlern, Staatsanwälten und Richtern, um terroristische Handlungen zu verhindern, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, und *im Bewusstsein* der anhaltenden Herausforderungen im Zusammenhang mit der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus, insbesondere bei der Eindämmung des Stroms ausländischer terroristischer Kämpfer, die sich in Konfliktzonen begeben und von dort zurückkehren, insbesondere aufgrund der grenzüberschreitenden Dimension der Tätigkeit,

betonend, dass die Schaffung und Aufrechterhaltung fairer und wirksamer Strafjustizsysteme eine wesentliche Grundlage jeder Strategie zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sein soll,

unter Hinweis darauf, dass eine zügige Zusammenarbeit und rasche Maßnahmen, die mit den internationalen Verpflichtungen im Einklang stehen, den Staaten dabei helfen können, ausländische terroristische Kämpfer daran zu hindern, sich in Konfliktzonen zu begeben, sowie wirksame Strategien für den Umgang mit Rückkehrern zu erarbeiten, mittels der Strafverfolgungs- und Justizbehörden wichtige Beweismittel für Rechtsverfahren zu sichern und die Durchführung von Strafverfolgungsverfahren zu erleichtern,

in Anbetracht der erheblichen Zunahme der Ersuchen um Zusammenarbeit bei der Sammlung digitaler Daten und Beweismittel aus dem Internet und *betonend*, wie wichtig es ist, eine Neuevaluierung der Methoden und bewährten Verfahren zu erwägen, soweit angezeigt, insbesondere in Bezug auf Ermittlungsmethoden und elektronische Beweismittel,

die Mitgliedstaaten *auffordernd*, auch weiterhin Wachsamkeit in Bezug auf einschlägige Finanztransaktionen zu üben und im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht und innerstaatlichen Recht über die zuständigen Behörden, einschließlich der Justizbehörden und -kanäle, darunter die Strafverfolgungsbehörden, Nachrichtendienste, Sicherheitsdienste und zentralen Meldestellen, bessere Kapazitäten und Verfahrensweisen für den Informationsaustausch innerhalb der Regierungen und zwischen ihnen zu schaffen, sowie die Mitgliedstaaten *auffordernd*, die Integration und Nutzung finanzpolizeilicher Informationen mit anderen Arten verfügbarer Informationen, beispielsweise solchen, die der Privatsektor den einzelstaatlichen Regierungen zur Verfügung stellt, zu verbessern, um die Bedrohungen, die im Zusammenhang mit der Terrorismusfinanzierung von ISIL, Al-Qaida und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgeht, wirksamer zu bekämpfen, insbesondere durch Maßnahmen im Zusammenhang mit Ermittlungsmethoden, Beweiserhebung und Strafverfolgung,

mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, über die geeigneten Kanäle und Vereinbarungen und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht weiter Informationen über Personen und Einrichtungen, die an terroristischen Aktivitäten beteiligt sind, vor allem über ihre Belieferung mit Waffen und ihre Quellen materieller Unterstützung, sowie über die laufende internationale Zusammenarbeit zur Terrorismusbekämpfung, einschließlich unter den Sonderdiensten, Sicherheitsbehörden und Strafverfolgungsorganisationen und Strafjustizbehörden, auszutauschen,

unter Begrüßung der Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, seine bestehenden Netzwerke Zentraler Behörden um diejenigen Behörden zu erweitern, die für Fragen der Terrorismusbekämpfung zuständig sind,

unter Hinweis darauf, dass die Verpflichtung in Ziffer 1 d) der Resolution 1373 (2001) auch auf die direkte oder indirekte Bereitstellung von Geldern, finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen oder von finanziellen oder anderen damit verbundenen Dienstleistungen zugunsten terroristischer Organisationen oder einzelner Terroristen zu jedem Zweck, unter anderem zum Zweck der Anwerbung, Ausbildung oder Reise, Anwendung findet, selbst wenn keine Verbindung zu einer konkreten terroristischen Handlung vorliegt;

1. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, den internationalen Übereinkommen und Protokollen zur Bekämpfung des Terrorismus so bald wie möglich beizutreten, unabhängig davon, ob sie Vertragspartei diesbezüglicher regionaler Übereinkommen sind, und ihre Verpflichtungen gemäß den Übereinkommen, deren Vertragspartei sie sind, vollständig zu erfüllen;

2. *bekräftigt*, dass diejenigen, die terroristische Handlungen und in diesem Zusammenhang Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder Menschenrechtsverletzungen

gen oder -übergriffe begehen oder in anderer Weise dafür verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen;

3. *fordert* die Staaten *auf*, soweit angezeigt über die bilateralen, regionalen und globalen Strafverfolgungskonzepte und im Einklang mit den internationalen und nationalen Rechtsvorschriften und Richtlinien Informationen über ausländische terroristische Kämpfer und andere einzelne Terroristen und terroristische Organisationen, einschließlich biometrischer und biografischer Informationen, sowie Informationen auszutauschen, aus denen hervorgeht, inwieweit eine Person mit dem Terrorismus verbunden ist, und *betont*, wie wichtig es ist, diese Informationen in die nationalen Beobachtungslisten und multilateralen Kontrolldatenbanken aufzunehmen;

4. *stellt fest*, wie wichtig die Rolle der innerstaatlichen Rechtsvorschriften ist, um eine internationale justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit betreffend Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus zu ermöglichen, und *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, mit Blick auf die sich verändernde Bedrohung durch terroristische Gruppen und einzelne Terroristen Rechtsvorschriften zur Terrorismusbekämpfung zu erlassen beziehungsweise ihre bestehenden diesbezüglichen Rechtsvorschriften zu überprüfen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, gegebenenfalls zu erwägen, nachrichtendienstliche Daten über die Bedrohung durch ausländische terroristische Kämpfer und einzelne Terroristen für den Amtsbereich freizugeben, diese Informationen den an vorderster Front tätigen Kontrollstellen wie den Einwanderungs-, Zoll- und Grenzsicherungsbehörden auf geeignete Weise bereitzustellen und diese Informationen auf geeignete Weise an andere betroffene Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen weiterzugeben, im Einklang mit den internationalen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Richtlinien;

6. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Staaten den vorsätzlichen Verstoß gegen das Verbot der Finanzierung terroristischer Organisationen oder einzelner Terroristen zu jedem Zweck, unter anderem auch zum Zweck der Anwerbung, Ausbildung oder Reise, in ihrem innerstaatlichen Recht als schwere Straftat umschreiben, selbst wenn keine direkte Verbindung zu einer bestimmten terroristischen Handlung besteht, *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Informationen über derartige Aktivitäten im Einklang mit dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht auszutauschen, und *verweist* ferner *insbesondere* auf die jüngsten Leitlinien der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ (FATF) zu Empfehlung 5 über die Unterstrafstellung der Terrorismusfinanzierung zu jedem Zweck, im Einklang mit den Resolutionen 2199 (2015) und 2253 (2015);

7. *legt* den Staaten *ferner nahe*, bei der Anwendung zielgerichteter Finanz- und Reisesanktionen gegen terroristische Gruppen und einzelne Terroristen nach Resolution 1373 (2001) und der Anwendung zielgerichteter Finanz- und Reisesanktionen und des Waffenembargos gegen die in Resolution 2253 (2015) genannten Personen und Gruppen zusammenzuarbeiten und zu diesem Zweck Informationen über diese Personen und Gruppen weitestmöglich an andere betroffene Staaten und internationale Organisationen weiterzugeben, im Einklang mit dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht;

8. *weist darauf hin*, dass alle Staaten einander größtmögliche Hilfe bei strafrechtlichen Ermittlungen oder Strafverfahren im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Unterstützung terroristischer Handlungen gewähren sollen, einschließlich Hilfe bei der Beschaffung des für die Verfahren notwendigen Beweismaterials, das sich in ihrem Besitz befindet, und *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht tätig zu werden, um alle Personen, die die direkte oder indirekte Finanzierung von Aktivitäten von Terroristen oder terroristischen Gruppen unterstützen, erleichtern, sich daran beteiligen oder sich daran zu beteiligen versuchen, zu finden und vor Gericht zu bringen, auszuliefern oder strafrechtlich zu verfolgen;

9. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) im Einklang mit dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht in Verwaltungs-, Polizei- und Justizfragen Informationen auszutauschen und zusammenzuarbeiten, um die Begehung terroristischer Handlungen zu verhindern und gegen die Bedrohung durch ausländische terroristische Kämpfer, einschließlich Rückkehrern, vorzugehen;

b) die Möglichkeit zu prüfen, durch geeignete Rechtsvorschriften und Mechanismen gegebenenfalls die Übertragung von Strafverfahren in Terrorismusfällen zu erlauben;

c) die Zusammenarbeit zu verbessern, um zu verhindern, dass Terroristen von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, gegen diese Terroristen und die mit ihnen zusammenarbeitenden Akteure der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu ermitteln und die Kapazitäten zu ihrer strafrechtlichen Verfolgung auszubauen;

d) die Zusammenarbeit zu verbessern, um denjenigen einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern, die terroristische Handlungen finanzieren, planen, unterstützen oder begehen oder den Tätern Unterschlupf gewähren;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht sicherzustellen, dass diejenigen, die terroristische Handlungen begehen, organisieren oder erleichtern, den Flüchtlingsstatus nicht missbrauchen und dass angebliche politische Beweggründe nicht als Grund anerkannt werden, Anträge auf die Auslieferung mutmaßlicher Terroristen abzuweisen;

11. *fordert* außerdem die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, vorrangig zu erwägen, andere einschlägige internationale Übereinkünfte zur Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen zu ratifizieren, ihnen beizutreten und sie durchzuführen, darunter das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unter anderem mit Hilfe des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, auf entsprechendes Ersuchen, und in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) eine umfassende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen und Aspekte des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten, die Terroristen oder terroristischen Gruppen nutzen oder nutzen könnten, zu entwickeln und nach Bedarf und im Einklang mit den Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den nationalen Rechtsinstrumenten wirksame nationale Maßnahmen auf gesetzgeberischer und operativer Ebene einzuführen, um den illegalen Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten zu verhüten und zu bekämpfen und dabei auch zu erwägen, Handlungen, die Terroristen oder terroristischen Gruppen nutzen könnten, zu schweren Straftaten gemäß Artikel 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu erklären;

13. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) die anwendbaren internationalen Übereinkünfte, deren Vertragspartei sie sind, als Grundlage für die gegenseitige Rechtshilfe und gegebenenfalls für die Auslieferung in Terrorismusfällen zu nutzen, und legt den Staaten nahe, nach Möglichkeit auf der Grundlage der Gegenseitigkeit oder auf Einzelfallbasis zu kooperieren, falls es keine anwendbaren Übereinkommen oder Bestimmungen gibt;

b) in Fällen von Straftaten, die mit Terrorismus zusammenhängen, Rechtsvorschriften betreffend Auslieferung und Rechtshilfe zu erlassen und gegebenenfalls zu überprüfen und zu aktualisieren, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen, insbesondere ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen, und zu erwägen, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Mechanismen zur Rechtshilfe im Zusammenhang mit Terrorismus zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen, insbesondere in Anbetracht der erheblichen Zunahme der Ersuchen um digitale Daten;

c) zu erwägen, die Durchführung ihrer jeweiligen bilateralen und multilateralen Verträge betreffend Auslieferung und Rechtshilfe in mit der Terrorismusbekämpfung zusammenhängenden Strafsachen zu stärken und gegebenenfalls zu prüfen, wie die Wirksamkeit dieser Verträge erhöht werden kann;

d) zu prüfen, wie im Rahmen der Durchführung der bestehenden anwendbaren internationalen Rechtsinstrumente Auslieferungs- und Rechtshilfeersuchen in geeigneten Fällen im Zusammenhang mit Terrorismus vereinfacht werden können, in Anerkennung dessen, dass dabei eine gebührende Prüfung erforderlich ist, da die entsprechenden rechtlichen Verpflichtungen eingehalten werden müssen;

e) für Rechtshilfe und Auslieferung zuständige Zentrale Behörden oder sonstige zuständige Strafjustizbehörden zu benennen und dafür zu sorgen, dass diese Behörden ausreichend mit Ressourcen ausgestattet und geschult sind und über ausreichende rechtliche Befugnisse verfügen, insbesondere im Hinblick auf Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus;

f) gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um die derzeitigen Rechtshilfverfahren betreffend terroristische Handlungen zu aktualisieren, und dabei gegebenenfalls auch die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen auf elektronischem Wege zu erwägen, um die Verfahren zwischen den Zentralen Behörden beziehungsweise anderen zuständigen Strafjustizbehörden zu beschleunigen, unter voller Einhaltung der bestehenden Vertragsverpflichtungen;

g) zu erwägen, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung Informationen für seine Erfassungsdatenbank samt Kontakten und anderen sachdienlichen Angaben zu den benannten Behörden bereitzustellen;

h) zu erwägen, regionale Plattformen für die Rechtshilfzusammenarbeit zu entwickeln und sich an ihnen zu beteiligen und Regelungen für eine zügige überregionale Zusammenarbeit bei Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus zu erarbeiten und zu stärken;

14. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, kooperativ zu handeln, um Terroristen an der Anwerbung zu hindern und gegen ihre gewalttätige extremistische Propaganda und ihre Aufstachelung zu Gewalt im Internet und in den sozialen Medien vorzugehen, namentlich durch die Entwicklung wirksamer Gegennarrative, unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und unter Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen, und betont, wie wichtig die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor bei diesem Unterfangen ist;

15. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht geeignete Rechtsvorschriften und Mechanismen zu erwägen, die eine möglichst breite internationale Zusammenarbeit ermöglichen, insbesondere die Ernennung von Verbindungsbeauftragten, die polizeiliche Zusammenarbeit, gegebenenfalls die Einrichtung/Nutzung gemeinsamer Untersuchungsmechanismen und die verstärkte Koordinierung grenzüberschreitender Ermittlungen in Terrorismusfällen, und *fordert* die Staaten außerdem *auf*, gegebenenfalls

verstärkt die elektronische Kommunikation und universale Vorlagen zu nutzen, unter voller Achtung der Garantien für ein faires Verfahren für die Beschuldigten;

16. *anerkennt* die im Kampf gegen den Terrorismus erwiesene Wirksamkeit des sicheren globalen Kommunikationssystems I-24/7 der INTERPOL sowie ihrer verschiedenen Ermittlungs- und Analysedatenbanken und ihres Systems der Ausschreibungen, *legt* den Staaten *nahe*, die Kapazität ihrer Nationalen Zentralbüros zur Nutzung dieser Mechanismen zu erhöhen und eine rund um die Uhr verfügbare Kontaktstelle für dieses Netzwerk zu benennen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass sie für ihren Einsatz zur Bekämpfung des Terrorismus und ausländischer terroristischer Kämpfer, insbesondere unerlaubter internationaler Reisetätigkeiten, ausreichend geschult ist;

17. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, zu erwägen, den Zugang zu dem polizeilichen Informationsnetzwerk I-24/7 der INTERPOL über die Nationalen Zentralbüros hinaus auf andere nationale Einrichtungen der Rechtsdurchsetzung an strategischen Standorten wie abgelegenen Grenzübergängen, Flughäfen, Zoll- und Einwanderungskontrollen oder Polizeidienststellen auszuweiten und das Netzwerk gegebenenfalls in ihre nationalen Systeme zu integrieren;

18. *legt* den Mitgliedstaaten und den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nahe*, die Möglichkeit zu prüfen, rund um die Uhr verfügbare Netzwerke zur Terrorismusbekämpfung einzurichten, unter Berücksichtigung ihrer bestehenden Kooperationsvereinbarungen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der im Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (Mai 2015) vorgesehenen Schaffung eines Kooperationsnetzwerks von rund um die Uhr verfügbaren Kontaktstellen für die Terrorismusbekämpfung, mit der die Durchführung der Resolution 2178 (2014) gefördert wird;

19. *weist* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus *an*, mit Unterstützung seines Exekutivdirektoriums

a) in seinen Dialog mit den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und den Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen zur Förderung der internationalen polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Fragen der Terrorismusbekämpfung aufzunehmen und eng mit den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, die die entsprechenden Netzwerke und eine überregionale Zusammenarbeit aufgebaut haben, um die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus und ausländischer terroristischer Kämpfer, einschließlich Rückkehrern, zu erleichtern, insbesondere durch die Bereitstellung von Analysen über Kapazitätsdefizite und von Empfehlungen auf der Grundlage der Landesbewertungen des Exekutivdirektoriums;

b) die Defizite oder Trends der derzeitigen internationalen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten aufzuzeigen, insbesondere durch Unterrichtungen des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus über den Austausch von Informationen über bewährte Verfahren, und den Kapazitätsaufbau zu erleichtern, insbesondere durch den Austausch bewährter Verfahren und diesbezüglicher Informationen;

c) in Zusammenarbeit mit den Stellen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, insbesondere dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die Bereiche aufzuzeigen, die geeignet sind, den Mitgliedstaaten auf Ersuchen technische Hilfe für die Durchführung dieser Resolution bereitzustellen, unter anderem durch die Schulung von Staatsanwälten, Richtern und anderen zuständigen Beamten, die an der internationalen Zusammenarbeit beteiligt sind, insbesondere durch die Bereitstellung von

Analysen über Kapazitätsdefizite und von Empfehlungen auf der Grundlage der Landesbewertungen des Exekutivdirektoriums;

d) bewährte Verfahren für die internationale justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit in Fragen der Terrorismusbekämpfung aufzuzeigen und stärker ins Bewusstsein zu rücken;

20. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in enger Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und dessen Exekutivdirektorium seine Bereitstellung technischer Hilfe an die Staaten, die darum ersuchen, weiter zu verbessern, um die Durchführung der internationalen Übereinkommen und Protokolle zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu erleichtern, und *ersucht* das Büro ferner, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten unter anderem die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer, weiter zu fördern, insbesondere im Hinblick auf Auslieferung und Rechtshilfe;

21. *ersucht* das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, mit Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und im Benehmen mit dem Büro des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung einen Bericht über den aktuellen Stand der internationalen polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit betreffend den Terrorismus zu erstellen und darin die Hauptdefizite aufzuzeigen und dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus Empfehlungen zur Behebung dieser Defizite innerhalb von zehn Monaten vorzulegen;

22. *ersucht* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, den Rat in zwölf Monaten über den Stand der Durchführung dieser Resolution zu unterrichten.